

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Alles neu macht der Mai, allorts sprießen die Frühblüher und die vereinzelt sonnigen Tage der letzten Wochen stimmen ein auf den Frühling. Mit derart viel Elan und positiver Energie ausgestattet überlegt so mancher, auch seinem beruflichen Weg neuen Schwung zu verleihen und entscheidet sich für eine berufliche Fortbildung oder gar komplett neue Ausbildung. Doch genau dieser kleine aber feine Unterschied ist entscheidend für die steuerliche Berücksichtigung der anfallenden Kosten. Lesen Sie hierzu unseren ersten Beitrag.

Wohin man dieser Tage auch sieht, überall wird gewerkelt, gebastelt, bepflanzt und vor allem – geputzt und entrümpelt. Vor lauter Aufräum-Enthusiasmus sollte aber eines nicht vergessen werden: Wer Steuern sparen will, muss Belege sammeln und diese im Allgemeinen auch für einige Jahre vorhalten, denn der altbekannte Grundsatz „kein Betriebsausgabenabzug ohne Beleg“ gilt nach wie vor. Doch keine Regel ohne Ausnahme. Bestimmte Berufsgruppen dürfen sich über erhöhte Pauschalen freuen, wie unser zweiter Beitrag beschreibt.

Spätestens jetzt, zum Start der Freibadsaison, rückt auch das Thema körperliche Fitness wieder in den Fokus. Das macht sich auch durch einen deutlichen Zulauf in den örtlichen Sportvereinen und Fitness-Studios bemerkbar. Letztere hatten ja während der Corona-Zeit einige Einbußen zu verzeichnen, gerade, wenn sie den Betrieb über Wochen und Monate einstellen mussten. Während manche in dieser Phase auf Mitgliedsbeiträge verzichteten, setzten andere auf freiwillige Zahlungen. Dies stellt betroffene Studios nun jedoch umsatzsteuerlich vor Probleme. Unser dritter Beitrag erklärt die Einzelheiten.

Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Ausbildungskosten steuerlich geltend machen

Werbungskosten oder Sonderausgaben – was ist besser?

Bei der beruflichen Aus- und Fortbildung fallen oftmals beträchtliche Kosten an, die von Arbeitnehmern und denen, die es werden wollen, auch steuerlich als Werbungskosten oder Sonderausgaben geltend gemacht werden können.

Der Werbungskostenabzug hat den Vorteil, dass die Kosten in voller Höhe steuerlich abziehbar sind, soweit diese nicht vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt wurden. Entstehen dabei insgesamt Verluste aus nichtselbständiger Arbeit, können diese mit anderen Einkünften desselben Veranlagungsjahres verrechnet werden. Verbleibt auch danach ein Verlust, kann dieser bis zu zwei Jahre zurückgetragen oder in die Folgejahre vorgetragen werden und mit den dort jeweils angefallenen Einkünften verrechnet werden.

Ein Sonderausgabenabzug ist dagegen nur in Höhe von bis zu 6.000 Euro im Jahr zulässig. Sofern keine oder nur geringe Einkünfte erzielt werden, verpuffen die Aufwendungen aber mangels einer nennenswerten Einkommensteuerbelastung oftmals ungenutzt. Ein Vor- oder Rücktrag der Verluste in Jahre mit höheren Einkünften und Steuern ist leider nicht möglich.

Betragen die jährlichen Studien- oder Ausbildungskosten nicht mehr als 6.000 Euro und liegen parallel dazu Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ohne erhebliche übrige Werbungskosten vor, kann der Sonderausgabenabzug auch vorteilhaft sein. Denn in diesem Fall kann der Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von derzeit 1.230 Euro geltend gemacht werden, ohne dass es zu einer Anrechnung der Studien- oder Ausbildungskosten kommt. Beim Sonderausgabenabzug ist allenfalls der Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro anzurechnen, sodass sich die Studien- oder

Ausbildungskosten in diesem Fall steuerlich sogar besser auswirken können. Es kommt also, wie immer, auf den Einzelfall an.

Werbungskostenabzug nur nach abgeschlossener Erstausbildung zulässig

Ob der Werbungskostenabzug zulässig ist oder Ausbildungskosten als Sonderausgaben abziehbar sind, hängt davon an, ob es sich um eine Erstausbildung handelt oder nicht. Die selbst getragenen Kosten können nur dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen wurde oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Handelt es sich hingegen um eine Erstausbildung, kommt nur der Sonderausgabenabzug infrage.

Die Abgrenzung, ob es sich im konkreten Fall tatsächlich noch um eine Erstausbildung oder bereits um eine zweite Berufsausbildung bzw. um eine Fort-/Weiterbildung handelt, ist dabei nicht immer ganz einfach. Schon mehrfach musste der Bundesfinanzhof hierzu entscheiden.

Praktikum ist keine Erstausbildung

So urteilte der Bundesfinanzhof am 15. Februar 2023, dass auch ein Praktikum mit einem qualifizierten Arbeitszeugnis einen Berufsabschluss nicht ersetzen kann. Der klagende Steuerpflichtige hatte ein 20 Monate andauerndes Praktikum absolviert. Nach dessen Beendigung stellte ihm die Firma ein Arbeitszeugnis aus, nach welchem er im Rahmen dieses Praktikums das Berufsfeld der Veranstaltungstechnik und des Veranstaltungsmanagements kennengelernt habe. Durch die unterschiedlichen Veranstaltungsorte, Auftraggeber und Events habe er Kenntnisse im technischen (Grundlagen aus der Elektrik, Hydraulik und Statik, Programmieren in der Beleuchtungs-, Ton- und Videotechnik, Bühnenbau, praktische Übung von Ladungssicherung und Gefahrgut) sowie im organisatorischen Bereich (Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Kundenbetreuung, Segmente und Strukturen auf einer Produktion) erlernen sowie vorhandenes Wissen einsetzen und ausbauen können. Der Steuerpflichtige nutzte die erworbenen Kenntnisse, um ein eigenes Gewerbe im Bereich der Veranstaltungs- und Showtechnik zu betreiben.

Einige Jahre später begann er auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrags bei einer Flugschule mit einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer, welche er erfolgreich abschloss und im Anschluss bei verschiedenen Airlines als Verkehrspilot angestellt war. Die dafür entstandenen Aufwendungen wollte er als Werbungskosten abziehen. Doch Finanzamt und Finanzrichter verwehrten den Werbungskostenabzug mangels vorher abgeschlossener Erstausbildung. Das absolvierte Praktikum entsprach nicht den gesetzlichen Anforderungen an eine Erstausbildung. Der Kläger hatte mit dem Praktikum weder eine geordnete Ausbildung durchlaufen, noch eine Abschlussprüfung absolviert. Doch genau das sind die im Einkommensteuergesetz seit einigen Jahren genau festgelegten Anforderungen an eine Erstausbildung.

Anforderungen an Erstausbildung gesetzlich definiert

Eine Berufsausbildung als Erstausbildung liegt danach vor, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bei vollzeitiger Ausbildung und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung setzt dabei voraus, dass sie auf der Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Ist eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen, gilt die Ausbildung mit der tatsächlichen planmäßigen Beendigung als abgeschlossen. Gleiches gilt für jemanden, der die Abschlussprüfung einer durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften geregelten Berufsausbildung mit einer Mindestdauer von zwölf Monaten bestanden hat, ohne vorher eine entsprechende Berufsausbildung zu durchlaufen.

Keine dieser Voraussetzungen erfüllte der Kläger mit seinem Praktikum. Er konnte daher seine nachweislich entstandenen Aufwendungen für die Pilotenausbildung nur bis zu 6.000 Euro pro Jahr als Sonderausgaben abziehen, da diese für ihn die Erstausbildung darstellte.

Steuern sparen mit Betriebsausgabenpauschalen Schriftsteller, Journalisten und Kinderbetreuer aufgepasst!

Steuerlich kann in der Regel nur das geltend gemacht werden, für das es auch Belege gibt. Doch Belege sammeln, lochen, heften und ablegen ist für viele ein leidiges Thema und notwendiges Übel. Es geht in einigen Fällen aber auch anders, wie die Betriebsausgabenpauschalen für bestimmte Selbständige beweisen. Und auch in der Kinderbetreuung kann der lästige Papierkram mitunter erfolgreich vermieden werden, um die knappe Zeit mit unseren Kleinsten möglichst produktiv zu nutzen.

Pauschalen bei hauptberuflichen Tätigkeiten

Bei einer hauptberuflich selbständigen schriftstellerischen oder journalistischen Tätigkeit können steuerlich 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Der Höhe nach ist dieser Betrag jedoch begrenzt. Bis einschließlich 2022 konnten pro Jahr maximal 2.455 Euro geltend gemacht werden. Mit Schreiben vom 6. April 2023 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) diese Betragsbegrenzung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 angehoben. Nun sind maximal 3.600 Euro jährlich als Betriebsausgaben ansetzbar.

Pauschalen bei Nebentätigkeiten

Bei wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit, beispielsweise auch bei einer Vortrags- oder nebenberuflichen Lehr- und Prüfungstätigkeit, können 25 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Bis einschließlich 2022 konnten pro Jahr maximal 614 Euro geltend gemacht werden. Mit Schreiben vom 6. April 2023 hat das BMF auch hier den Höchstbetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2023 angehoben - auf 900 Euro.

Voraussetzung ist allerdings, dass es sich nicht um Tätigkeiten handelt, für welche die sogenannte steuerfreie Übungsleiterpauschale von bis zu 3.000 Euro pro Jahr geltend gemacht werden kann. Dies betrifft nicht nur Übungsleiter, sondern beispielsweise auch nebenberuflich tätige Ausbilder, Erzieher und Betreuer. Aber auch wer nebenberuflich alte oder kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung pflegt oder nebenberuflich als Chorleiter oder Stimmbilder tätig ist, kann insoweit keine Betriebsausgabenpauschalen geltend machen.

Hinweis: Der Betriebsausgabenhöchstbetrag kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.

Pauschalen in der Kinderbetreuung

Nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) zugelassene Kindertagespflegepersonen bieten in einem familiären Rahmen ein einer Kindertagesstätte ähnliches Angebot. Die Kindertagespflegepersonen sind selbständig tätig, wenn Kinder verschiedener Personensorgeberechtigter eigenverantwortlich betreut werden. Werden die Kinder dagegen in der Familie der Kinder nach Anweisungen der Personensorgeberechtigten betreut, ist die Kindertagespflegeperson nichtselbständig als Arbeitnehmer der Personensorgeberechtigten tätig. Aus Vereinfachungsgründen können selbständig tätige Kindertagespflegepersonen bei der Ermittlung des Gewinns aus ihrer Tätigkeit anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben eine Betriebsausgabenpauschale steuerlich geltend machen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 liegt diese bei 400 Euro je Monat und betreutem Kind. Dabei wird eine Betreuungszeit von 40 Stunden je Woche und Kind zugrunde gelegt. Bei kürzeren Betreuungszeiten ist die Pauschale entsprechend zu kürzen. Bis einschließlich 2022 betrug diese Pauschale 300 Euro je Monat und Kind.

Kindertagespflegepersonen werden nach dem SGB VIII vergütet. Dabei wird ihnen der Sachaufwand erstattet sowie ein zusätzlicher Betrag gezahlt, der die Förderungsleistung der Kindertagespflegeperson anerkennen soll. Sie erhalten in der Regel auch Gelder für sogenannte Freihalteplätze. Das heißt, sie erhalten Geld dafür, dass sie Plätze freihalten, um andere Kinder zur Krankheits-, Urlaubs- und Fortbildungsververtretung von Berufskollegen oder ggf. Kindertagesstätten etc. zu übernehmen. Da den Kindertagespflegepersonen auch hierfür Aufwendungen entstehen (Miete,

Betriebskosten für etwas großzügigere Betreuungsräume), können ab dem Veranlagungszeitraum 2023 pauschal 50 Euro je Freihalteplatz und Monat geltend gemacht werden. Auch diese Pauschale ist bei geringeren Freihaltezeiten entsprechend zu kürzen. Bis einschließlich 2022 betrug diese Pauschale 40 Euro je Freihalteplatz.

Wichtig: Die Betriebsausgabenpauschalen dürfen nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen geltend gemacht werden. Es kann dabei also - anders als bei tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben - kein Verlust entstehen. Die Pauschalen können nur alternativ anstatt der tatsächlichen – mit Belegen nachgewiesenen – Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Ein Mix aus tatsächlichen Betriebsausgaben und Betriebsausgabenpauschalen ist nicht zulässig.

Aufgrund der Eigenheit der Tätigkeit können bei der Kinderbetreuung auch Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, die gewöhnlich eher der privaten Lebensführung zuzurechnen wären, wie beispielsweise:

- Nahrungsmittel,
- Beschäftigungsmaterialien,
- Hygieneartikel,
- Freizeitgestaltung etc.

Tipp: Das Finanzamt wird bei diesen Aufwendungen besonders sorgsam prüfen, ob die Aufwendungen angemessen und tatsächlich aus der Eigenart der Betreuungstätigkeit resultieren, es sich also beispielsweise um Nahrungsmittel für eine kindgerechte Ernährung handelt und erworbene Beschäftigungsmaterialien altersgerecht sind.

Die Betriebsausgabenpauschalen dürfen nicht geltend gemacht werden, wenn die Betreuung im Haushalt der „Personensorgeberechtigten“ oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumen erfolgt.

Empfehlung: Prüfen Sie, in welcher Höhe bei Ihnen regelmäßig Betriebsausgaben anfallen. Auch wenn es zunächst verlockend klingt, auf das lästige Belegsammeln zu verzichten, kann es steuerlich nachteilig sein, wenn die tatsächlichen Betriebsausgaben die steuerlich zulässigen Betriebsausgabenpauschalen übersteigen.

Corona-Lockdown: Sind freiwillig gezahlte Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig?

Die Corona-Krise und insbesondere der behördlich bzw. staatlich angeordnete Lockdown hatte viele Unternehmen ab dem Frühjahr 2020 vor ernste, existenzielle Herausforderungen gestellt. Betroffen waren dabei nicht nur Hotellerie und Gastronomie, sondern auch andere Dienstleister, wie Reisebüros oder Fitnessstudios. Gerade bei Letzteren stellte sich nicht nur zivilrechtlich die Frage, wie sich der Corona-Lockdown auf die laufenden Mitgliedschaften und Verträge auswirkte. Schnell wurde klar, dass es sich bei der lockdownbedingten Schließung um eine Leistungsstörung handelt, bei welcher der Unternehmer grundsätzlich keinen Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung hat.

In der Praxis wurde dies oftmals recht hemdsärmelig durch individuelle Vereinbarungen (Verschiebung der Leistung), durch Ersatzleistung (Training im Freien) oder im Ausnahmefall auch durch freiwillige Zahlung ohne Leistungserbringung gelöst, um das Fortbestehen des Unternehmens zu ermöglichen. Die Mitgliedsbeiträge wurden also weitergezahlt – mit oder ohne Gegenleistung. Unstrittig ist, dass diese Mitgliedsbeiträge steuerpflichtige Betriebseinnahmen des Fitnessstudios sind. Doch aus umsatzsteuerlicher Sicht ist das nicht ganz so einfach.

Dort, wo die ursprünglich vereinbarten Leistungen unter erschwerten Bedingungen anderweitig, aber vollwertig erbracht werden konnten oder dort, wo der Leistungszeitraum schlicht nach hinten verschoben wurde, ist unstrittig, dass die erhaltenen Zahlungen entweder als erbrachte Leistungen oder zumindest als Anzahlungen umsatzsteuerpflichtig waren.

Doch bei freiwilligen Zahlungen ist noch nicht höchstrichterlich geklärt, ob es sich aufgrund der Leistungsstörung und mangels eines damaligen Leistungsaustausches überhaupt um einen umsatzsteuerbaren Vorgang handeln kann.

Freiwillig gezahlte Mitgliedsbeiträge sind keine echten Zuschüsse

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein hat hierzu zunächst einmal mit Urteil vom 16. November 2022 entschieden, dass auch freiwillig gezahlte Mitgliedsbeiträge umsatzsteuerpflichtig sind, sofern die Zahlung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Dauerschuldverhältnis steht. Dies war aus Sicht der Finanzrichter vorliegend der Fall, da anstelle der unmöglich gewordenen Leistungen (Training vor Ort) andere Leistungen (Onlinetraining, Trainingsplan, Trainingsbesprechungen etc.) angeboten wurden. Dass diese Leistungen mitunter nicht abgerufen wurden und teilweise auch - entgegen der Ankündigung – teilweise nicht einmal durchgeführt wurden, spielte dabei keine Rolle. Die Zusatzzahlungen wurden somit im Grunde wie umsatzsteuerpflichtige Trinkgelder an den Unternehmer beurteilt. Es handelte sich weder um echte Zuschüsse noch um Fehlzahlungen, die jeweils nicht steuerbar wären.

Gegen die Entscheidung ist allerdings die Revision beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen XI R 36/22 anhängig.

Tipp: Entsprechende Fälle sollten bis zur abschließenden Klärung offengehalten werden. Das ist vor allem dann wichtig, wenn die Umsatzsteuerfestsetzung im Ausnahmefall nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht.

Die Erarbeitung des Rundschreibens erfolgt mit großer Sorgfalt.
Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.